



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 033-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.46

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)
Köpfli (Bern, glp)
Lanz (Thun, SVP)
Kipfer (Münsingen, EVP)
Kohli (Wabern, Die Mitte)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 480/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Kein Kahlschlag bei den Aussenbewertungsflächen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Regierungsstatthalterämter anzuweisen, für die Verkleinerung der Aussenbewertungsflächen auf ihre ursprünglich bewilligte Grösse eine Übergangsfrist von mindestens 9 Monaten zu gewähren.

Begründung:

Anfang März 2022 haben die Statthalterämter des Kantons Bern ihre Praxis vom April 2020 aufgehoben, wonach für die Aussenbewirtung mehr Fläche zur Verfügung steht. Für Flächenerweiterungen brauchte es seit 2020 keine zusätzliche Bewilligung. Dies wurde mit den geltenden Abstandsregeln begründet. Der Beschluss der Statthalterämter wurde weder vorher mit den betroffenen Gemeinden und Gastbetrieben abgesprochen noch danach mitgeteilt. Dieser wurde einzig auf der Webseite der Statthalterämter unter der Rubrik Informationen zum Gastgewerbe aufgeschaltet.

Dadurch wurden die Gemeinden und Gastbetriebe gleichermassen überrumpelt. Da sich während der Pandemie gezeigt hatte, dass es kaum zu Nutzungskonflikten gekommen ist, besteht sowohl auf Seiten der Gemeindebehörden (vgl. Berner Zeitung vom 4. März 2022) wie auch der Gastbetriebe das Bedürfnis, im Dialog eine tragfähige Lösung für die Zeit nach der Pandemie zu suchen, bei der selbstverständlich auch die Bedürfnisse der Anwohnerschaft einzubeziehen sind.

Zudem sind viele Gastbetriebe nach den pandemiebedingten Einschränkungen nach wie vor in einer finanziell prekären Situation. Durch die grösseren Aussenbewertungsflächen erhalten sie

gerade in der warmen Jahreszeit die Möglichkeit, durch selbst erwirtschaftete Mittel ihre Verschuldung abzubauen. Können die staatlich garantierten Kredite nämlich nicht bedient werden, müssen die Steuerzahlenden einspringen. Damit ist niemandem gedient.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion fordert eine Übergangsfrist ab Anfang März 2022. Wenn nicht baldmöglichst entschieden wird, ob eine solche gewährt werden soll, wäre die Motion gegenstandslos.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für die grossen wirtschaftlichen Herausforderungen der Gastgewerbebetreibenden. Damit die Gastgewerbebetreibenden während der Pandemie (ausserhalb des Lockdowns) sämtliche in ihren Betriebsbewilligungen bewilligten Aussensitzplätze nutzen konnten – unter Einhaltung der damals geltenden Abstandsvorschriften – haben die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ab Mai 2020 den Gastgewerbebetreibenden gestattet, während der Geltung der COVID-19-Massnahmen die Aussenbewirtschaftungsflächen, und nicht die Anzahl Sitzplätze, ohne Baubewilligung vorübergehend zu vergrössern. Diese Möglichkeit wurde von allen Seiten begrüsst. Die diesbezügliche Kommunikation der Regierungsstatthalterämter war stets klar, transparent und unmissverständlich.

Nach Aufhebung der COVID-Massnahmen ist es Aufgabe der Baupolizeibehörde und somit der Gemeinden, gegen nun widerrechtlich betriebene vergrösserte Aussenbewirtschaftungsflächen und illegale Vergrösserungen der Sitzplatzzahl tätig zu werden. Sie verfügen dabei über das erforderliche Ermessen, um über die Zulässigkeit und Dauer einer Übergangslösung zu entscheiden. So einigten sich die Stadt Bern und das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland auf eine pragmatische Übergangslösung.¹ Im Übrigen steht es den Gastgewerbebetreibenden frei, mit Zustimmung der Grundeigentümerschaft jederzeit ein Gesuch um Erweiterung der Aussensitzplätze und Vergrösserung der Aussenfläche einzureichen, wie dies die Stadt Bern für einen Teil ihrer Gastgewerbebetreibenden Ende März in Aussicht gestellt hat. Dieses Vorgehen ermöglicht die baurechtliche Prüfung der Gesuche und gibt der Nachbarschaft Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

Mit dem Wegfall der Corona-Abstandsvorschriften können die Aussenbewirtschaftungsflächen wieder normal bewirtschaftet werden. Zudem besteht für die Gastrobetriebe die Möglichkeit, ein Gesuch um Erweiterung der Aussensitzplätze und Vergrösserung der Aussenfläche einzureichen. Damit kann dem Anliegen der vorliegenden Motion Rechnung getragen werden. Es obliegt der zuständigen Baupolizeibehörde eine situative und kundenfreundliche Umsetzung der Aussenbewirtschaftungsflächen auf den ursprünglichen Zustand vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund besteht für den Regierungsrat keine Veranlassung und kein Handlungsbedarf, für die Redimensionierung der Aussenbewirtschaftungsflächen auf die ursprünglich bewilligte Grösse eine Übergangsfrist von mindestens 9 Monaten zu gewähren und er beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

¹ Vgl. Medienmitteilung vom 28. März 2022